

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr 120.

Donnerstag, den 13. Oktober

1904.

Neuwahlen zur Handels- und Gewerbekammer betr.

Nachdem ergangener Verordnung zu Folge das königliche Ministerium des Innern die von den Vorsitzenden der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen gebildeten Wahl-Abteilungen, sowie die Zahl und Verteilung der Wahlmänner für die Handels- und die Gewerbekammer-Urlwahlen genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 15. August 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 873 bez. 865 — die Vornahme der Wahlen für die Handelskammer auf

Montag, den 14. November 1904

von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags

und die für die **Gewerbekammer** auf

Montag, den 14. November 1904

von nachmittags 3 Uhr bis nachmittags 5 Uhr

festgesetzt.

Für die **Handelskammerwahlen** sind die Wahlabteilungen derart gebildet worden, daß **zu der 11. Wahlabteilung** sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokal wird bestimmt:

für die 11. Wahlabteilung

das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock.

Zu wählen sind 2 Wahlmänner.

Für die **Gewerbekammern** sind die Wahlabteilungen derart gebildet worden, daß **zu der 12. Wahlabteilung** sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock einschließlich der Stadt Eibenstock gehören.

Als Wahllokal wird bestimmt:

für die 12. Wahlabteilung

das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock.

Zu wählen sind

in der 12. Wahlabteilung 2 Wahlmänner: 1 Handwerker-Wahlmann, 1 Nichthandwerker-Wahlmann von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Handwerkern bzw. Nichthandwerkern.

Die Wahlberechtigung geht aus den Bestimmungen in den §§ 7 bis mit 12 des oben-angewogenen Gesetzes, welche nachstehend unter **○** abgedruckt sind, hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Eibenstock, den 8. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Demmering.

○ Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betr.

vom 4. August 1900.

§ 7.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,

2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G.-u.-Bl. S. 353 flg.),

3) die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind,

4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a. zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b. zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1) Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2) Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber

bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter. Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis z der revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitgliede gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 185 eingetragen worden:

(Firma A. Wedell in Eibenstock)

Die Procura Paul Hermann Prager's ist erloschen.

Eibenstock, am 11. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Feuerwehrübung.

Sonntag, den 16. Oktober 1904, vormittags

findet eine gemeinschaftliche Uebung der Freiwilligen Turnerfeuerwehr und der städtischen Pflichtfeuerwehr statt.

Sammeln: 1/2 12 Uhr.

Hierzu stellen die Freiwillige Turnerfeuerwehr und die Spritzenmannschaft der Pflichtfeuerwehr im Hagalingarten, die Rettungs- und Absperermannschaft der Pflichtfeuerwehr im Schulgarten.

Unentschuldigter und ungerechtfertigter Versäumnisse werden bestraft. Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr haben zur Vermeidung ihrer Bestrafung die Feuerwehrabzeichen anzulegen.

Eibenstock, den 12. Oktober 1904.

Der Stadtrat. Das Kommando der Freiw. Feuerwehr.

Holz-Versteigerung auf Hundshübler Staatsforstrevier.

Im „Ratskeller“ in Aue sollen

Dienstag, den 18. Oktober 1904, von vormittags 1/2 9 Uhr an

1627	weiche Stämme,	10—15 cm stark,	} 10,5—27 m
1509	"	16—22 "	
349	"	23—37 "	} lang,
640	"	8—15 "	
45	"	16—22 "	} 2,5—4,5 m
43	"	23—36 "	
142	Derbstangen,	10—15 "	} 10—13 m lg.,
2	rm weiche Kuchknüppel,		
50,5	" Brennhölzer,	7 rm weiche Aeste,	}
13	" Brennhölzer,	378,5 "	

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Holzr näheren Auskunft.

Die Brennholzr gelangen zuerst zur Versteigerung und die Kuchhölzr kommen vor 1/2 11 Uhr nicht zum Ausgebot.

Hundshübel und Eibenstock, am 10. Oktober 1904.

Kgl. Forstrevierverwaltung. Bernhardt.

Kgl. Forstrentamt. Gerlach.

